

## **2. Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Hier: Aussage zur geplanten Erweiterungsfläche  
gemäß Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“  
1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) in der  
Fassung vom 25.01.2021**

**Land Sachsen-Anhalt  
Landkreis Wittenberg**

**Vorhabenträger: Straßenverkehrs-Genossenschaft (SVG)  
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eG**

Lister Kirchweg 95  
30177 Hannover

**Bearbeiter: SFI – Sachverständige für  
Immissionsschutz GmbH**

Gneisenaustraße 44-45  
10961 Berlin

Ansprechpartnerinnen:  
T. Heinrich (M. Sc. Biologie)

E-Mail: heinrich@sfimm.de

Telefon: 030 22 50 54 71 0

Fax: 030 22 50 54 71 9

**Datum: 31.10.2021**

**sfi sachverständige für  
immissionsschutz gmbh**

Gneisenaustraße 44 – 45  
10961 Berlin  
Tel (030) 22 50 54 71-0  
Fax (030) 22 50 54 71-9  
[www.sfimm.de](http://www.sfimm.de)

## Inhaltsverzeichnis

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1   | Planungsanlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen .....  | 3  |
| 2   | Standortbeschreibung .....  | 5  |
| 3   | Methodik .....  | 8  |
| 4   | Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....  | 9  |
| 5   | Auswahl prüfungsrelevanter Arten/Artengruppen .....   | 10 |
| 6   | Vorkommen prüfungsrelevanter Arten / Artengruppen und Prüfung auf Betroffenheit<br>(Ergebnis der Begehung vom 16.09.2021) ..... | 12 |
| 6.1 | Brutvögel .....   | 12 |
| 6.2 | Säugetiere .....  | 12 |
| 6.3 | Reptilien .....   | 13 |
| 6.4 | Wirbellose .....  | 14 |
| 7   | Beschreibung, Prüfung und Bewertung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen .....   | 15 |
| 8   | Zusammenfassung .....   | 17 |

## Abbildungsverzeichnis

|              |   |   |
|--------------|---|---|
| Abbildung 1: | Darstellung der Lage des Vorhabenstandortes .....         | 5 |
| Abbildung 2  | Darstellung der näheren Umgebung der Vorhabenfläche ..... | 6 |

## Anhang

|          |                                     |
|----------|-------------------------------------|
| Anhang 1 | Fotodokumentation                   |
| Anhang 2 | Übersichtslageplan „Haide Feld III“ |

## 1 Planungsanlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Es ist eine Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt) vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung des ursprünglichen B-Planes erfolgte durch die Firma *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* im Januar 2017 eine artenschutzrechtliche Überprüfung<sup>1</sup> sowie eine Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung zur geplanten Stellplatzenerweiterung für McDonald's mit Datum vom 15. Januar 2021<sup>2</sup>. Im Zuge der aktuellen Änderung des B-Planes (Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ – 1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) in der Fassung vom 25.01.2021) kam es zu einer Anpassung der Änderungsflächen. Daher ist eine Ergänzung der artenschutzrechtlichen Überprüfung notwendig. Die Änderungsfläche im Gewerbegebiet 6 (GE 6) soll immer noch der Errichtung einer zusätzlichen Stellplatzfläche für den ansässigen McDonald' dienen, diese Fläche wurde jedoch gegenüber den Bezugsgrundlagen vom letzten Gutachten erweitert. Hinzu kam die Änderungsfläche im Gewerbegebiet 2 (GE 2). Diese soll der Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile dienen, da die festgesetzte Fläche für den Löschwasserteich nicht länger benötigt wird.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kam es im Zuge der Baufeldfreimachung bereits im letzten Winter 2020/21 – außerhalb der Brutzeiten – zu einer Rodung der vorhandenen Gehölze auf der geplanten Parkplatzerweiterungsfläche. Eine Genehmigung lag vor. Weiterhin wird es zu einer Versiegelung des Bodens für die Parkplatzerweiterung sowie die Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile kommen. Um den Einfluss auf potentiell vorkommende geschützte Arten zu beurteilen, wurde eine erneute Begutachtung der angepassten Vorhabenfläche durchgeführt. Dabei wurden die Änderungsflächen insbesondere auf Lebens-, Nist- und Brutstätten geschützter Arten kontrolliert.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten und Biotope ist im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)<sup>3</sup> in Kapitel 5 geregelt. Im Abschnitt 3, besonderer Artenschutz, § 44 Absatz 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt.

Es ist demnach verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>1</sup> sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (2017): Artenschutzrechtliche Überprüfung im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt), Berlin.

<sup>2</sup> sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (2021): Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt) zu der geplanten Stellplatzenerweiterung für McDonald's, Berlin.

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf das Vorhaben zu prüfen. Hierbei ist insbesondere auf folgende Arten einzugehen:

- streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV,
- Arten der Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A<sup>4</sup>,
- Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>5</sup> Spalte 3 (streng geschützte Arten),
- alle europäischen Vogelarten

Die Artenvielfalt der Flora und Fauna Deutschlands ist mit ca. 71.500<sup>6</sup> Arten sehr hoch. Dementsprechend hoch ist auch die Anzahl der streng und besonders geschützten Arten in Deutschland. Da eine ausführliche fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und zum Teil nicht realisierbar wäre, konzentriert sich diese Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Arten und Artengruppen, welche im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden, ihren Kernlebensraum dort haben und folglich auch eine signifikante Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

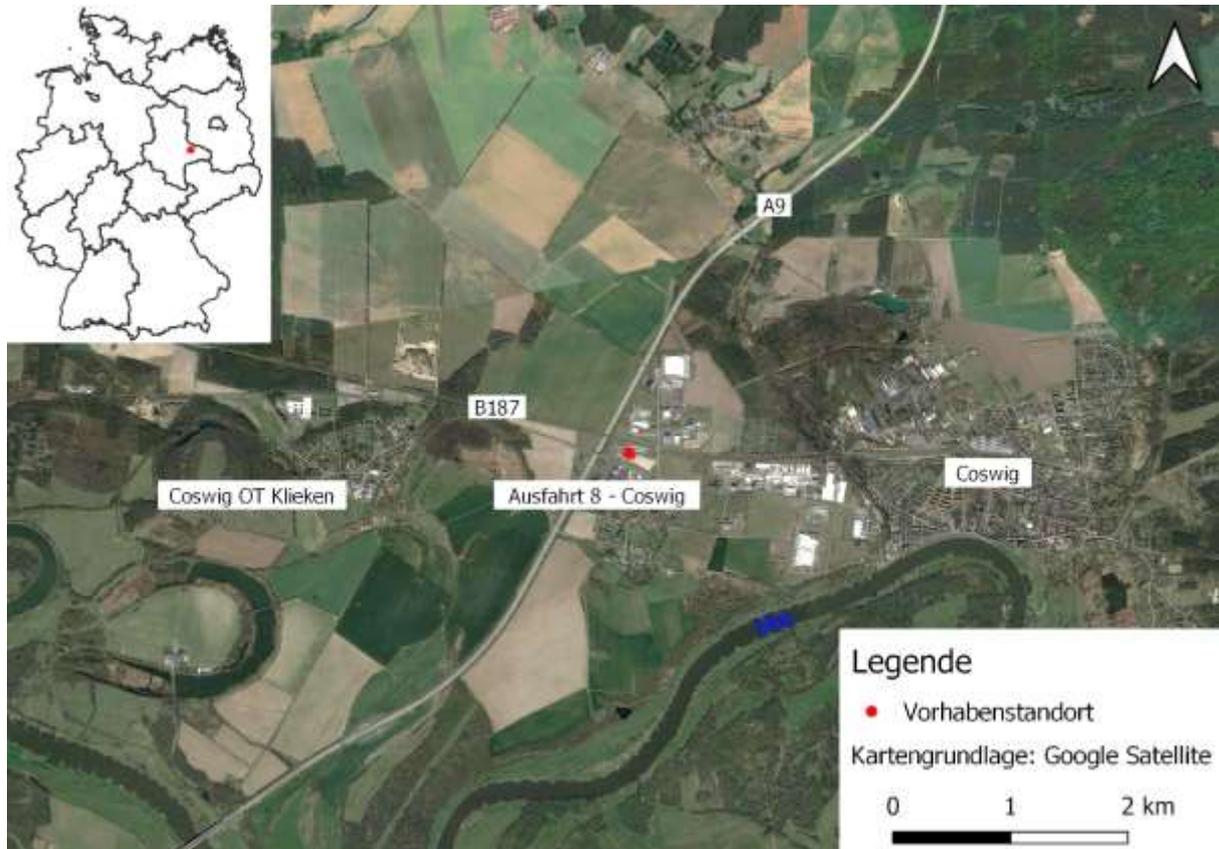
<sup>5</sup> Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

<sup>6</sup> BfN – Bund für Naturschutz (2015): Artenschutz-Report 2015 – Tiere und Pflanzen in Deutschland. [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport\\_Download.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport_Download.pdf) (letzter Zugriff 25.10.2021).

## 2 Standortbeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich großräumig ca. 96 km südwestlich von Berlin, ca. 60 km östlich von Magdeburg, ca. 52 km nördlich von Halle und ca. 16 km westlich von Lutherstadt Wittenberg im Bundesland Sachsen-Anhalt (alle Angaben sind auf Luftlinie und die Ortszentren bezogen).

Er liegt direkt an der Bundesautobahn A 9 in der Gemarkung Buro, Flur 1 des Landkreises Wittenberg, ca. 3,5 km westlich des Zentrums von Coswig (Anhalt) (vgl. Abb. 1).



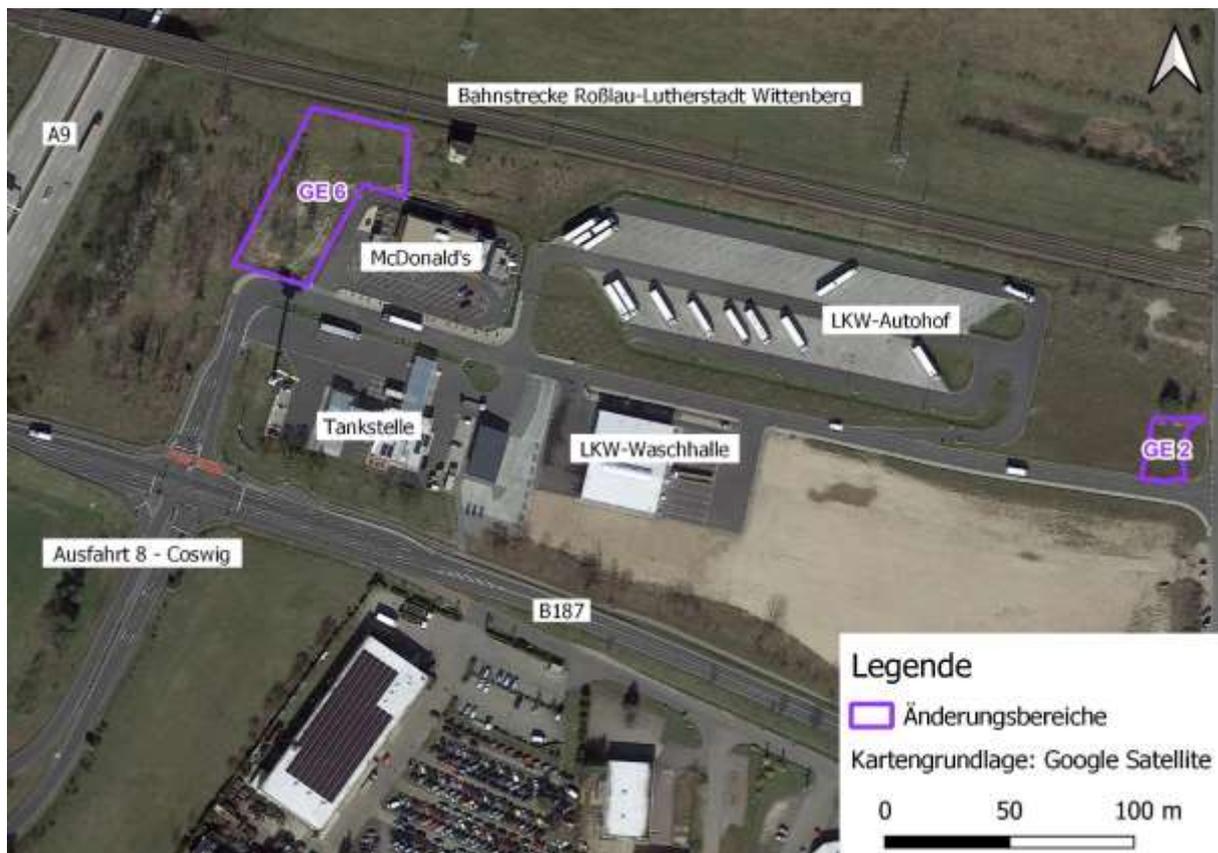
**Abbildung 1:** Darstellung der Lage des Vorhabenstandortes

Die kleinräumige Lage des Vorhabenstandortes kann der Abbildung 2 auf der nachfolgenden Seite entnommen werden.

Die A 9 befindet sich ca. 70 m westlich und die Bundesstraße 187 ca. 85 m südlich der Änderungsfläche im Gewerbegebiet 6 (GE 6). Südöstlich der Vorhabenfläche befindet sich das bereits bestehende McDonald's-Schnellrestaurant mit seinen bestehenden Parkplätzen, welcher durch das geplante Vorhaben erweitert werden soll. Weiter östlich, neben dem Schnellrestaurant, befindet sich ein LKW-Autohof. Nördlich der Vorhabenfläche verläuft die Bahnstrecke Roßlau-Lutherstadt Wittenberg in ca. 5 m Entfernung. Weiterhin befinden sich südlich eine Tankstelle sowie südöstlich ein Entertainmentcenter und eine LKW-Waschhalle.

Die zweite Änderungsfläche im Gewerbegebiet 2 (GE 2) für die Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile war im Bebauungsplan ursprünglich als Fläche für die Anlage eines Löschwasserteiches festgesetzt. Im Zuge der Erschließung des Gewerbebestandes „Haide Feld III“ stellte sich heraus, dass diese Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck nicht benötigt wurde. Hier kann eine leitungsgebundene Löschwasserversorgung bzw. eine Löschwasserversorgung über Hydranten sichergestellt werden. Die Änderungsfläche soll nun der Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile dienen. Die Vorhabenfläche GE 2 befindet sich innerhalb des gleichen Gewerbebestandes wie die oben benannte Änderungsfläche (GE 6). Sie liegt östlich des LKW-Autohofs (ca. 50 m) sowie der LKW-Waschhalle (ca. 160 m). Östlich der Fläche befindet sich in ca. 430 m die Bundesautobahn A 9, die Bundesstraße 187 verläuft ca. 130 m südlich und die Bahnstrecke ca. 50 m nördlich der Fläche.

Zwischen den beiden Änderungsflächen liegt eine Entfernung von ca. 300 m. Die Zufahrten erfolgen über das bereits bestehende Straßensystem.



**Abbildung 2:** Darstellung der Lage der Erweiterungsflächen und der näheren Umgebung der Vorhabenfläche

Bei der Änderungsfläche im Gewerbegebiet GE 6 handelt es sich um ein ruderales, teilweise geschottertes Gelände. Die dort vorkommende Vegetation entspricht einem *Calamagrostis*-Flur mit Hochstauden. Die Einzelbäume (Hängebirken – *Betula pendula*) auf der Vorhabenfläche waren beim letzten Vor-Ort-Termin bereits im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet.

Die Fläche GE 6 befindet sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 26 „Haide Feld III“ auf der Fläche F1, welche als private Grünfläche eingetragen ist (vgl. Anhang 2).

Für die Fläche F1 sind im B-Plan folgende textliche Festsetzungen festgelegt:

*„Unter Herausnahme der nicht heimischen und nicht standortgerechten Arten sind die innerhalb der Maßnahmenfläche F1 vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten. Die dazwischen gelegenen Wiesenbestände sind durch eine zweischürige und abschnittsweise Mahd zu einem Extensivgrünland zu entwickeln. Die erste Mahd ist nicht vor Mitte Juni, die zweite erst ab Mitte August durchzuführen. Das Mahdgut ist zu entfernen, Düngung und Pestizideinsatz sind zu unterlassen. Die im Nordbereich der Maßnahmenfläche vorhandenen Ruderalfluren sind im Abstand von 2-3 Jahren abschnittsweise im September zu mähen das Mahdgut, ist von der Fläche zu entfernen. Im Bereich der Leitungsrechte sind die vorhandenen Ruderalfluren durch extensive Pflege in der vorgehend genannten Weise dauerhaft zu erhalten.“*

Die textlichen Festsetzungen des o. g. B-Planes werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Weiterhin handelt es sich bei Änderungsfläche im Gewerbegebiet GE 2 ebenfalls um eine Ruderalfläche, jedoch mit niedrigerer und jüngerer Vegetation. Diese Fläche war im Bebauungsplan ursprünglich als Fläche für die Anlage eines Löschwasserteiches festgesetzt. Bereits im alten Industriegebiet, welches im Zuge der Umsetzung des B-Plans „Haide Feld III“ weichen musste, war zuvor, etwa an dieser Stelle, ein Löschwasserteich vorhanden. Dieser wurde bereits verfüllt, plangemacht und mit einem kleinen Erdwall drum rum zu Straße abgegrenzt.

### **3 Methodik**

Im Zuge der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ – 1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) wurden die aktuellen Standortgegebenheiten der Vorhabenfläche auf Lebensraumeignung für streng oder besonders geschützte Arten (Lebensraumpotentialanalyse), insbesondere für Brutvögel, Säugetiere, Reptilien und Wirbellose geprüft.

Die im Rahmen der Parkplatzerweiterung geplanten Rodungen von Bäumen und Sträuchern wurden bereits im Winter 2020/21, außerhalb der Brutzeiten, umgesetzt. Die freigemachte Fläche wurde am 16.09.2021 erneut von zwei sachkundigen Mitarbeiterinnen des Büros *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* begutachtet, ebenso wie die zweite Änderungsfläche (GE 2). Dabei wurden die Flächen auf mögliche Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren, insbesondere für Brutvögel, Säugetiere, Reptilien und Wirbellose untersucht. Zusätzlich wurde die Vegetation aufgenommen.

Während der Begehung der Vorhabenfläche wurde neben Direktnachweisen von Nist-, Brut- und Lebensstätten auch auf indirekte Spuren z. B. Kotpuren, Nahrungs- und Häutungsresten sowie Geräusche zum Nachweis von Tiervorkommen geachtet.

Zusätzlich wurde die Begehung der Vorhabenfläche fotografisch dokumentiert (vgl. Anhang 1).

#### **4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren**

Es ist geplant, die Stellplatzfläche für McDonald's am Standort Sandbreite 2, 06869 Coswig (Anhalt) in westlicher Ausrichtung zu erweitern. Hierfür soll eine rudere Fläche vollversiegelt werden (vgl. Anhang 1). Die Bäume (*Betula pendula*), welche sich auf der Vorhabenfläche befanden, wurden bereits im letzten Winter (2020/21) im Rahmen der Änderung des B-Planes gefällt. Sofern der Ausgleich für die Bäume noch nicht umgesetzt wurde, muss diese Gemäß der Maßnahme M<sub>1</sub> (siehe Kapitel 7) noch erfolgen.

Weiterhin soll es im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs, auf der bislang als Löschwasserteich festgesetzten Fläche, zu einer Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile kommen. Der vorgesehene Löschwasserteich wird aufgrund einer leitungs- bzw. hydrantgebundenen Löschwasserversorgung nicht mehr benötigt. Auch hier kommt es zu einer Versiegelung der Flächen

Es können potentielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für die dort vorkommender Arten auftreten. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren (Beeinträchtigungen) im Rahmen des Vorhabens kurz beschrieben, welche i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf geschützte Tiere verursachen können.

#### **Beschreibung der potentiellen vorhabenbedingten Wirkfaktoren**

##### Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen zusammengefasst, welche meist nur temporär während der Bauphase auftreten können. Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind zu prüfen. Als baubedingte Wirkfaktoren auf die ausgewählten planungsrelevanten Arten zählen

- zeitweilige Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und damit verbundene Baufahrzeugplätze,
- Baumateriallagerplätze etc.; daraus resultierende Auswirkungen wie z. B. die damit einhergehende Störung des Lebensraumes für Flora und Fauna und Verdichtung des Bodens
- Schadstoffimmissionen durch eventuellen Baustellenbetrieb, z. B. durch eingesetzte Baufahrzeuge und Baugeräte und damit verbundene Lärmimmissionen, Abgasen, Leckagen, Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden beziehungsweise in Oberflächen- und Grundwasser; einhergehende Folgen wie die potentielle Gefährdung der potentiellen Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren und Pflanzenstandorten
- optische Störungen, Scheuchwirkungen, Erschütterungen, Schallimmissionen, welche von Baugeräten, Baufahrzeugen und Arbeitern ausgehen
- Verluste von Einzelindividuen/Individuengruppen der zu betrachtenden Arten/Artgruppen durch Barrierewirkung, Habitatzerschneidung oder Zerstörung von Nist-, Brut- und Lebensstätten während der Bauarbeiten

##### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Unter anlagenbedingten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen verstanden, welche dauerhaft und unveränderlich sind. Diese werden vom Baukörper, den räumlichen Anlagendimensionen und den Bauausführungen (z. B. hinsichtlich der verwendeten Baumaterialien) hervorgerufen. Anlagenbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind zu prüfen. Als anlagenbedingte Wirkfaktoren auf die ausgewählten planungsrelevanten Arten zählen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme oder -zerschneidung und damit Veränderung der Vernetzungsfunktion für Flora und Fauna sowie Veränderung der Lebensgemeinschaften, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

##### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Wirkfaktoren versteht man die von der dauerhaften Nutzung und Unterhaltung der Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen. Hierzu zählen beim geplanten Vorhaben Störungen durch Schallimmissionen- und Stickstoffimmissionen. Ebenfalls können Lichtwirkungen eine Rolle spielen. Andere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten und sind dementsprechend nicht zu prüfen.

## 5 Auswahl prüfungsrelevanter Arten/Artengruppen

Bei der Begehung der Vorhabenflächen in Coswig (Anhalt) am 16.09.2021 wurde auf das Vorkommen von Nist-, Brut- und Lebensstätten geschützter Tierarten kontrolliert. Dies geschah, um potentielle Risiken bei der geplanten Stellplatzenerweiterung sowie der Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile ausschließen zu können.

Bei der Vorhabenfläche (GE 6) handelt es sich um ein ruderales, teilweise geschottertes Gelände, welches von einst von Hängebirken (*Betula pendula*) dominiert wurde. Die Birken wurden im Zuge der Baufeldfreimachung bereits gerodet (eine Genehmigung lag vor). Die Fläche für die geplante Parkplatzerweiterung befinden sich auf einer privaten Grünfläche (vgl. Kapitel 2) ohne Gewässerstrukturen. Weiterhin setzt sich die Vegetation aus Gewöhnliche Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gewöhnliche Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kleinblütiger Königskerze (*Verbascum thapsus*), Schafgabe, Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Kanadischen Berufskraut (*Conyza canadensis*), Fingerkraut, Wilde Rauke (*Diplotaxis cf. tenuifolia*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Wilde Möhre (*Daucus carota subsp. carota*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Brennessel (*Urtica dioica*) zusammen.

Die Änderungsfläche GE 2 ist eine baumfreie Fläche mit junger und niedriger Vegetation, ohne Gewässerstrukturen. Sie setzt sich aus Jungwuchs von Gewöhnlichen Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gewöhnlichen Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kanadischen Berufskraut (*Conyza canadensis*), Fingerkraut, Wilde Rauke (*Diplotaxis cf. tenuifolia*), Kleinblütiger Königskerze (*Verbascum thapsus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) zusammen. Die Fläche ist zur Straße mit einem kleinen Erdwall (ca. 30 cm) abgegrenzt

Durch die Rodung der Bäume exzitieren im Vorhabenbereich GE 6 keine geeigneten Nist-, Brut- und Lebensstätten in Bezug auf die Avifauna für die Gilde der Gehölz- und Höhlenbrüter mehr.

Vögel, die ein Gebäude oder Häuser als Brutplatz wählen, werden als Gebäudebrüter bezeichnet. Sie sind typische Kulturfolger, die überwiegend in Mauernischen, Mauerlöchern, Dachspalten oder Sparrengebälk anzutreffen sind. Da sich auf der Vorhabenfläche keine Gebäude befinden und der naheliegende McDonald's keine der zuvor aufgeführten Möglichkeiten zum Brüten bietet, kann das Vorkommen von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden. Sollten dem widersprechend dennoch Gebäudebrüter am McDonald's oder an dem alten Bahnhäuschen angesiedelt sein, so könnten diese lediglich durch den zusätzlich entstehenden Baulärm potentiell gestört werden.

Da die Vorhabenfläche kein Offenlandbiotop darstellt, nur eine geringe Größe aufweist und zudem regelmäßig besucht wird, kann das Vorkommen von Offenlandbrütern ausgeschlossen werden. Offenlandbrüter sind Vogelarten, die ihren Optimallebensraum in strukturreichen Offenlandbiotopen und auch innerhalb intensiv genutzter Agrarflächen finden. Sie legen ihre Nester auf dem Boden innerhalb niedrig bewachsener Vegetationsbestände an.

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche, kann das Vorkommen von Wasserbrütern ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Wasserbrüter werden hier alle Vögel zusammengefasst, die auf Wasserflächen, in Ufervegetation oder auf Fließgewässerinseln brüten.

Mit einem potentiellen Fischotter- und Bibervorkommen, einer Amphibienbesiedlung und dem Vorkommen auf aquatische Lebensräume angepasster Wirbellose ist im Wirkungsbereich des Vorhabens aus selbigem Grunde ebenfalls nicht zu rechnen.

Gemäß den Daten des Sachsen-Anhalt-Viewers besitzen die Vorhabenflächen einen Schalleistungspegel von 65 – 70 dB(A) (GE6) bzw. 55 – 60 dB(A)<sup>7</sup> (GE2), da sie unmittelbar neben der Bundesautobahn A9 Berlin – München, der Bahnstrecke Roßlau-Lutherstadt Wittenberg, der Tankstelle, einem Fast-Food-Restaurant sowie einem LKW-Autohof liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen für empfindliche Vogelarten können nach Untersuchungen von GARNIEL ET AL. (2007)<sup>8</sup> ab einer Schallwirkung von 52 dB(A) (tags) und 47 dB(A) (nachts) entstehen. Auch bei anderen Artengruppen, die ihre Revierabgrenzung oder Paarwerbung akustisch vornehmen, können erhöhte Schallimmissionen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Das Vorkommen lärmempfindlicher Arten kann daher generell ausgeschlossen werden.

Ebenfalls weist die gesamte Vorhabenfläche Spuren eines regelmäßigen Durchgangsverkehres (Trampelpfade, Essensrückstände, Müll) auf, wodurch das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ebenfalls auszuschließen ist.

Neben dem Vorkommen von potentiellen Gehölz-, Höhlen- und Gebäudebrütern ist zudem auf Hinweise von Säugetieren, insbesondere von Fledermäusen sowie von Reptilien und anderen Wirbellosen zu prüfen.

---

<sup>7</sup> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, online unter [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) (zuletzt abgerufen: 14.01.2021).

<sup>8</sup> Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.

## **6 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten / Artengruppen und Prüfung auf Betroffenheit (Ergebnis der Begehung vom 16.09.2021)**

Am 16.09.2021 wurde die gesamte Vorhabenfläche von zwei sachkundigen Mitarbeiterinnen der Firma *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* abgelaufen und auf vorhandene Nester, Höhlen, Löcher, Spalten und sonstiges Vorkommen von Fauna untersucht. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

### **6.1 Brutvögel**

Im Bundesland Sachsen-Anhalt werden 225 Brutvogelarten dokumentiert. Darunter befinden sich 189 aktuell vorkommende regelmäßige Brutvögel (Stand 2010)<sup>9</sup>. Brutvögel werden in die Gilden Gehölzbrüter, Offenlandbrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter und Wasserbrüter unterteilt.

Die im letzten Bericht (SFI 2020) benannte Vermeidungsmaßnahme V<sub>1</sub> wurde bereits für die Baufeldfreimachung der geplanten McDonald's Parkplatzerweiterung berücksichtigt. Die Rodung der Gehölze erfolgte außerhalb der Brutzeit (zwischen dem 1. September und dem 15. März) im Februar 2021.

Geeignete Gehölze und Strukturen für Gehölz-, Höhlen- oder Gebäudebrüter sind auf den beiden Änderungsflächen nicht vorhanden. Im näheren Umfeld der Änderungsbereiche sind noch jedoch noch Strukturen zu finden die potentiell von Brutvögeln genutzt werden könnten. Somit können nach wie vor baubedingt, verstärkte Scheuchwirkung durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen für diese Brutvögel auftreten. Dies ist gerade während der Aufzucht der Jungvögel bedeutsam, da erhöhter, anthropogen induzierter Stress zur Aufgabe des Geleges führen kann, was sich wiederum negativ auf die Bestandsentwicklung der jeweiligen Art auswirken kann. Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Gehölz-, Höhlen- oder Gebäudebrütern im Umfeld der Vorhabenflächen kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn bei der Begehung der Vorhabenfläche keine Nester oder sonstige Anzeichen entdeckt wurden.

Da das Vorkommen von potentiellen Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden kann, könnte es durch die Baumaßnahmen zu einem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG kommen.

### **6.2 Säugetiere**

Bei der Begehung der Vorhabenfläche wurde nach Anzeichen vorkommender Säugetiere gesucht.

**Fledermäuse** (Microchiroptera) besiedeln bevorzugt Baumhöhlen oder Spalten an Gebäuden als Wochenstubenquartiere und Winterquartiere. Auf den beiden Änderungsflächen kommen weder Bäume noch Gebäude vor, daher ist nicht mit einem Fledermausvorkommen zu rechnen. Die im näheren Umfeld vorkommenden Bäume sowie das alte Bahnhäuschen bieten potentiell Hohlräume für Wochenstubenquartiere. Geeignete Winterquartiere sind in dem offenstehenden Bahnhäuschen jedoch nicht vorhanden. Das viel besuchte Gewerbegebiet sowie die angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen bieten zudem ein kaum ausreichendes Insektenangebot für jagende Fledermäuse, wodurch die Vorhabenfläche nur gering als Jagdhabitat geeignet ist. Auch andere Anzeichen für das Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht vorgefunden. Demnach ist das Vorkommen von Fledermäusen auf der Vorhabenfläche äußerst unwahrscheinlich. Dennoch können baubedingt vermehrt Schallimmissionen auftreten, die sich störend auf im näheren Umfeld potentielle vorhandene Fledermäuse auswirken können.

Das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und ihnen Wochenstuben im Umfeld der Vorhabenfläche kann nicht ausgeschlossen werden, daher kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen

---

<sup>9</sup> Fischer, S & Dornbusch, G. (2010): Bestand und Bestandsentwicklung der Brutvögel Sachsen-Anhalts Stand 2010, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 5/2015, S.71-80.

Auf der Vorhabenfläche wurden mehrere, nahe beieinanderliegende Löcher mit einem ca. 3 cm großen Durchmesser im Boden vorgefunden (vgl. Abb. 5). Diese sind deutliche Hinweise für das Vorkommen von **Feldmäusen** (*Microtus arvalis*) auf der Vorhabenfläche. Sie leben dicht unter Erdoberfläche (0 - 30 cm) mit oberirdischen Laufgängen. Sie besitzen eine hohen innerartlichen Stresstoleranz bei hoher Populationsdichte leben sie in Kolonien zusammen und nutzen die Laufwege, Fallröhre und Nester gemeinsam. Die von ihnen hinterlassenen Löcher im Erdboden besitzen i. d. R. einen Durchmesser von ca. 3 cm. Diese Erdlochgröße entspricht derer, die auf der Vorhabenfläche vorgefunden wurde.

Feldmäuse besiedeln bevorzugt Grünflächen an Straßenrändern sowie grasige Brachflächen. Diese Ansprüche erfüllen die beiden Vorhabenflächen (GE 6 und GE 2) optimal.

Die Feldmaus gehört gemäß § 1 BArtSchV nicht zu den geschützten Arten in Deutschland. Es kommt daher auch hier zu keinem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG.

### 6.3 Reptilien

Reptilien bevorzugen Lebensräume mit einer hohen strukturellen Vielfalt und benötigen verschiedene, gut miteinander vernetzten Elementen wie beispielsweise windgeschützten Sonnenplätzen, Paarungs- und Eiablageplätzen (offene Sandstellen), Jagdrevieren, Deckungs- und Versteckmöglichkeiten sowie Überwinterungsquartieren. Zum Sonnen suchen Reptilien Strukturen auf, die sich besonders schnell und stark aufheizen wie beispielsweise trockenes Holz, Gesteinshaufen und Felsen oder Haufen aus trockenem Gras oder Laub. Während Reptilien wie Waldeidechsen, Schlingnattern und Blindschleichen auch in völlig offenen Bereichen zum Sonnen zu finden sind, bevorzugen Zauneidechsen Teilbereiche, die durch Vegetation eine horizontale Deckung bieten<sup>10</sup>. Wurzelbereiche von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten und totem Gehölz und Kleinsäugerbauten stellen passende Verstecke für die Überwinterung dar.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist die häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt und wird in den Roten Listen Sachsen-Anhalts (Stand 2020)<sup>11</sup> sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie als gefährdet geführt. Zauneidechsen sind demnach streng geschützt.

Während der Untersuchung der Vorhabenfläche GE 6 wurden keine Hinweise für das Vorkommen von Zauneidechsen vorgefunden. Die regelmäßig von Menschen begangene rudere Fläche bietet nur wenige von Zauneidechsen benötigte Versteckmöglichkeiten sowie geschützte Sonnenplätze, offene Sandflächen für die Eiablage oder geeignete Winterhabitate sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Die sich auf der Fläche befindenden Kleinsäugerbauten sind als Winterhabitat nicht geeignet, da Zauneidechsen verlassene und frostfreie Verstecke benötigen<sup>12</sup>. Wie bereits bei der Feldmaus ausgeführt, bauen diese ihre Gangsysteme flach unter der Erde, ein frostfreies Versteck ist somit nicht gegeben. Darüber hinaus sind die Erdlöcher durch die Feldmaus bewohnt.

Bei der Änderungsfläche GE 2 handelt es sich ebenfalls um eine rudere Fläche. Hier ist die Vegetation niedrig und die Fläche offen. Der Untergrund hier ist weicher und leichter grabfähig als auf der anderen Vorhabenfläche (GE 6). Auch hier sind Kleinsäugerbauten der Feldmaus zu finden. Allerdings fehlt hier die Vielfalt an Strukturen und Versteckmöglichkeiten um als Zauneidechsenhabitat geeignet zu sein.

Zauneidechsen sind häufig in der Nähe von Bahnanlagen zu finden. Allgemein kann ein Vorkommen im Umfeld der Gleisanlagen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings werden aufgrund der o. g. Habitatbeschreibung die Änderungsflächen nicht als ein geeignete Habitate für Zauneidechsen und anderer geschützter Reptilien befunden. Anhaltspunkte für das Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Erweiterungsflächen bestehen nicht. Kartierungen zur Bestimmung der Populationsgröße sind somit entbehrlich.

---

<sup>10</sup> BLANKE, I. (1999). Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. Zeitschrift für Feldherpetologie, 6(1/2), 147-158.

<sup>11</sup> Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020.

<sup>12</sup> LANUV -Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Zauneidechse, online unter [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/kurzbeschreibung/102321](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321) (zuletzt abgerufen: 29.10.2021)

## 6.4 Wirbellose

Bei der Begehung der Vorhabenfläche wurde nach Anzeichen potentieller Wirbelloser gesucht.

Auf den Roten Listen Deutschlands sowie Sachsen-Anhalts befindet sich der **Eremit**. Dieser wird als stark gefährdet eingestuft und besiedelt in Sachsen-Anhalt überwiegend die Auengebiete der Elbe und Saale sowie deren Nebenflüsse<sup>13</sup>. Eremiten entwickeln sich bevorzugt im Mulm alter, hohler Laubbäume (bes. Eiche und Linde, Kopfweide, Buche, Esche, Kastanie, Walnuss oder verschiedene Obstbäume).

Die Vorhabenflächen beheimaten keine geeigneten Habitatbäume für den Eremiten.

Da sich die Vorhabenflächen nicht als Habitat für den Eremiten eignen, konnten bei der Begehung der Vorhabenfläche auch keine Hinweise auf die Existenz von Eremiten dokumentiert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht durch das Vorhaben in Bezug auf den Eremiten kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Während der Begutachtung der Vegetation wurde das Vorkommen von Larvalfutterpflanzen von **Schmetterlingen** geprüft. Bei der in der Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung (vom 15. Januar 2021)<sup>14</sup> benannten Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) ist eine Verwechslung unterlaufen. Hierbei handelt es sich um die ebenfalls benannte Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), welche auf beiden Änderungsflächen zu finden ist. Eine Betrachtung des Gemeinen Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist damit redundant.

Bei der Begutachtung der Änderungsflächen am 16. September 2021 konnten keine Beobachtungen von streng oder besonders geschützten Wirbellosen gemacht werden.

In der Nähe des Bahndamms (nördlich der Vorhabenfläche GE 2, auf der im Bebauungsplan als F 2a benannten Fläche) wurden jedoch Vorkommen von Bläulingen (Lycaenidae) der Art Hauchel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) sowie eines Perlmutterfalters (Argynnini), vermutlich ein Kaisermantel (*Argynnis cf. paphia*) beobachtet werden. Der Hauchel-Bläuling und der Kaisermantel zählen gemäß Anhang IV der FFH Richtlinie zu den besonders geschützten Arten.

Aufgrund der aktuell niedrigen und jungen Vegetation auf der Vorhabenfläche GE 2 kommen hier keine geeigneten Futterpflanzen für die Falter vorkommen und auch auf der Vorhabenfläche GE 6 keine Bläulinge beobachtet werden konnten. Daher lässt sich zusammenfassend sagen, dass es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen.

---

<sup>13</sup> Natura 2000 Sachsen-Anhalt: Eremit, online unter [https://www.natura2000-lsa.de/front\\_content.php?idart=811&idcat=14&lang=1&](https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=811&idcat=14&lang=1&) (zuletzt abgerufen: 14.01.2021)

<sup>14</sup>

## **7 Beschreibung, Prüfung und Bewertung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen**

### Vermeidungsmaßnahme V<sub>1</sub>: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode für Gehölzbrüter

Aufgrund der Baufeldfreimachung für die Erweiterung des McDonald's Parkplatzes sind bereits die auf der Vorhabenfläche GE 6 befindlichen Gehölze gerodet worden. Auch wenn diese nicht mehr als potentieller Lebensraum für Brutvögel zur Verfügung stehen, können zusätzlich baubedingt, verstärkte Scheuchwirkung durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen im Umfeld der Vorhabenflächen auftreten.

Um Störungen für potentielle Gehölz-, Höhlen- und Gebäudebrüter weiterhin zu vermeiden, soll eine artenunabhängige Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 30. August (Vermeidungsmaßnahme V<sub>1</sub>) erfolgen. Die Bauzeitenregelung kann entbehrlich werden, wenn durch eine sachkundige Person vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Gehölz-, Höhlen- und Gebäudebrüter ihre Nistplätze haben.

### Vermeidungsmaßnahme V<sub>2</sub>: Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse

Auf den Änderungsflächen selbst sind keine geeigneten Strukturen (Baumhöhlen und Spalten) für Wochenstuben- oder Winterquartier von Fledermäuse vorhanden. Im näheren Umfeld sind jedoch Bäume und ein altes Bahnhäuschen vorhanden, die potentielle Wochenstubenquartiere für Fledermäuse darstellen. Daher könnten sich vor allem die während der Bauphase auftretenden Schallimmissionen störend auf potenziell vorhandene Fledermäuse auswirken.

Um eine mögliche Störung während Wochenstubenzeit zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V<sub>2</sub>) einzuhalten. Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. September durchzuführen. Eine Bauzeitenregelung kann entbehrlich werden, wenn von einer sachkundigen Person nachgewiesen wird, dass keine Wochenstuben betroffen sind.

Sollten in der Umgebung der Vorhabenfläche keine Wochenstuben zu finden sein, das Gebiet aber als potentiell Jagdhabitat dienen, so stellen die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung für diese Artengruppe dar. Da sich die Hauptaktivität der Fledermäuse auf die Abend- und Nachtzeit verteilt, die Baumaßnahmen jedoch tagsüber stattfindenden.

### Vermeidungsmaßnahme V<sub>3</sub>: Bauzeitenregelung außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechse

Zauneidechsen nutzen verlassene, frostsichere Kleinsäugerbauten als Winterhabitate. Auf beiden Vorhabenflächen sind Erdlöcher von Kleinsäufern anzutreffen. Diese Gangsysteme der Feldmaus stellen jedoch keine geeigneten Winterhabitate für die Zauneidechse dar, da sie zum einen bewohnt sind und zum anderen nicht tief genug reichen um frostsicher zu sein. Auch frostfreie Holz- oder Steinhäufen zur Überwinterung fehlen auf den Vorhabenflächen.

Um eine mögliche Beeinträchtigung potentiell vorkommender Zauneidechsen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechsen vom 01. März bis 31. Oktober (Vermeidungsmaßnahme V<sub>3</sub>) einzuhalten. Zauneidechsen sind häufig in der Nähe von Bahnanlagen zu finden. Allgemein kann ein Vorkommen im Umfeld der Gleisanlagen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist, falls die Umsetzung der Baumaßnahmen in die Aktivitätsperiode der Zauneidechsen fällt, die Baufläche vor Beginn der Aktivitätszeit rechtzeitig mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um eine potentielle Einwanderung der Zauneidechsen auf die Vorhabenfläche zu vermeiden.

### Kompensationsmaßnahme M<sub>1</sub>: Ersatzpflanzungen

Weiterhin gilt, sofern nicht bereits umgesetzt, dass für die gerodeten Bäume der Änderungsfläche GE 6 Ersatzpflanzungen (1:1, mit Bäumen gleicher Art) vorzunehmen sind. Dafür sind die Pflanzen (Stammumfang von 10 – 18 cm und einer Höhe von 100 cm) aus einer regionalen Baumschule zu beziehen, um unnötig lange Anlieferungen zu vermeiden und die Anpassung an die Standortverhältnisse zu gewährleisten. Idealerweise werden die Pflanzungen Ende Oktober/Anfang November, vor Einsatz der ersten Nachfröste, durchgeführt. Dies gewährleistet ein erfolgreiches Anwachsen der jungen Gehölze. Auch nach den letzten Frösten Anfang März ist die Durchführung der Maßnahmen möglich.

Zur Pflege der Gehölze gilt eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege. Die Bäume sind vor Wildverbiss zu schützen. Gerade bei langanhaltender Trockenheit sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Bewässerung der Gehölze möglich ist, um Ausfälle durch Hitzeschäden zu vermeiden. Gegebenenfalls können an den Einzelbäumen auch Bewässerungssäcke angebracht und regelmäßig befüllt werden. Diese geben das Wasser kontinuierlich an den Boden ab, so dass weniger Wasser verdunstet und der Boden mehr Feuchtigkeit aufnehmen kann. Ausfälle innerhalb der Pflegezeit sind durch Nachpflanzungen zu kompensieren.

## 8 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde als zweite Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ – 1. Änderung der Stadt Coswig (Anhalt) erstellt.

Die zu untersuchenden Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 26 „Haide Feld III“. Die Vorhabenfläche GE 6 befindet sich zusätzlich auf der im Bebauungsplan als F1 (private Grünfläche) ausgewiesenen Fläche. Im Zuge der Baufeldfreimachung wurde am 10.12.2020 durch zwei sachkundige Mitarbeiter des Büros *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* eine Begutachtung dieser Vorhabenfläche (GE 6) auf Vorkommen geschützter Tierarten sowie ihrer Lebens-, Nist- und Brutstätten durchgeführt. Da keine entsprechenden Hinweise auf Brutvögel vorlagen, konnten im Zuge der Baufeldfreimachung die Bäume der Vorhabenfläche (GE 6) bereits gerodet werden. Weiterhin wird es zu einer Versiegelung des Bodens innerhalb der beiden Änderungsbereiche kommen.

Bei einer weiteren Begehung am 16.09.2021 wurde beide Änderungsflächen auf Anzeichen für das Vorkommen von Brutvögeln, Säugetieren, Reptilien und Wirbellosen geprüft.

Dabei konnte das Vorkommen von Brutvögeln der Gilde der Gehölz-, Höhlen-, Offenland-, Wasser- und Gebäudebrütern aufgrund fehlender örtlicher Strukturen (Gehölze, Höhlen/Spalten, Offenlandhabitats, Gewässer, Gebäude) auf den Vorhabenflächen ausgeschlossen werden.

Mit einem potentiellen Fischotter- und Bibervorkommen, einer Amphibienbesiedlung und dem Vorkommen auf aquatische Lebensräume angepasster Wirbellose ist im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Ein potentielles Vorkommen von Brutvögeln der Gilde der Gehölz- und Gebäudebrüter im Umfeld der Vorhabenflächen und somit das potentielle Vorkommen von geschützten Brutvogelarten konnte hingegen trotz fehlender Hinweise nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V<sub>1</sub>) werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Bei der Vermeidungsmaßnahme handelt es sich um eine artenunabhängige Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 30. August. Die Bauzeitenregelung kann entbehrlich werden, wenn durch eine sachkundige Person vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Brutvögel ihre Nistplätze haben.

Auch für die Fledermäuse kann ein potentielles Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen (Höhlen und Spalten) im Umfeld der den Änderungsflächen, nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die Vermeidungsmaßnahme (V<sub>2</sub>) einzuhalten. Dementsprechend ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubenzeiten vom 15. März bis 15. September zu beachten. Sollte durch eine sachkundige Person nachgewiesen werden können, dass es keine Wochenstuben im näheren Umkreis vorkommen, so kann die Bauzeitenregelung entfallen.

Des Weiteren wurden auf der Vorhabenfläche Kleinsäugerlöcher vorgefunden, die auf das Vorkommen von Feldmäusen hinweisen. Die Feldmaus gehört gemäß § 1 BArtSchV nicht zu den geschützten Arten in Deutschland. Es kommt daher zu keinem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG.

Zusätzlich wurden die Änderungsflächen auf ein potentielles Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen geprüft. Während der Untersuchung konnten die Vorhabenfläche als potentielles Winterhabitat für Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Da Zauneidechsen jedoch häufig in der Nähe von Bahnanlagen vorkommen, ist die Vermeidungsmaßnahme (V<sub>3</sub>) einzuhalten. Die Bauzeitenregelung gilt vom 01. März bis 31. Oktober, die Baumaßnahmen dürfen demnach nur außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse umgesetzt werden. Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, so ist die Baufläche mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Somit kann eine Einwanderung der Zauneidechse auf die Änderungsflächen und ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Geschützte Wirbellose beziehungsweise deren Lebensstätten wurden nicht auf den Vorhabenfläche vorgefunden. Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht durch das Vorhaben in Bezug auf Wirbellose demnach kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kam es bereits zu Fällungen von Bäumen (*Betula pendula*) auf der Vorhabenfläche (GE 6). Durch die in Kapitel 2 genannten textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sind heimische Gehölzbestände auf der Fläche zu erhalten. Als Kompensationsmaßnahme (M<sub>1</sub>) werden Ersatzpflanzungen für die Anzahl der zu fällenden Bäume im Umfang 1:1 mit Bäumen der gleichen Art und einem Stammumfang von 10 – 18 cm in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden durchgeführt. Idealerweise werden die Pflanzungen Ende Oktober / Anfang November, vor Einsatz der ersten Nachtfröste, durchgeführt. Die Kompensationsmaßnahmen muss, sofern die Umsetzung noch nicht erfolgt ist, weiterhin beachtet werden.

Einem potentiellen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird durch die genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (V<sub>1-3</sub>, M<sub>1</sub>) entgegengewirkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der geplanten Erweiterung des Bauvorhabens somit nichts entgegen.

Dieses Gutachten umfasst 18 Seiten im Textteil,  
enthält 2 Abbildungen sowie 2 Anhänge.

Berlin, 31.10.2021

verfasst durch:



M.Sc. Tina Heinrich

geprüft durch:



Dipl. Ing./M.Sc. Andreas Kutschke



# **Bebauungsplan 1. Änderung 2021 (Auszug)**

**Anhang 1**

**Fotodokumentation**



**Abbildung A-1:** Blick auf die Vorhabenfläche (GE 6) in nordwestlicher Richtung, im Dezember 2020 (vor der Rodung der betroffenen Einzelbäume)



**Abbildung A-2:** Blick auf die Vorhabenfläche (GE 6) in westlicher Richtung, im Dezember 2020 (vor der Rodung der betroffenen Einzelbäume)



**Abbildung A-3:** Feldmauslöcher auf der südöstlichen Seite der Vorhabenfläche GE 6



**Abbildung A-4:** Blick auf die Vorhabenfläche GE 6 in westliche Richtung, im September 2021 nach der Rodung (im Hintergrund mit einer außerhalb der Fläche liegenden Baumgruppe)

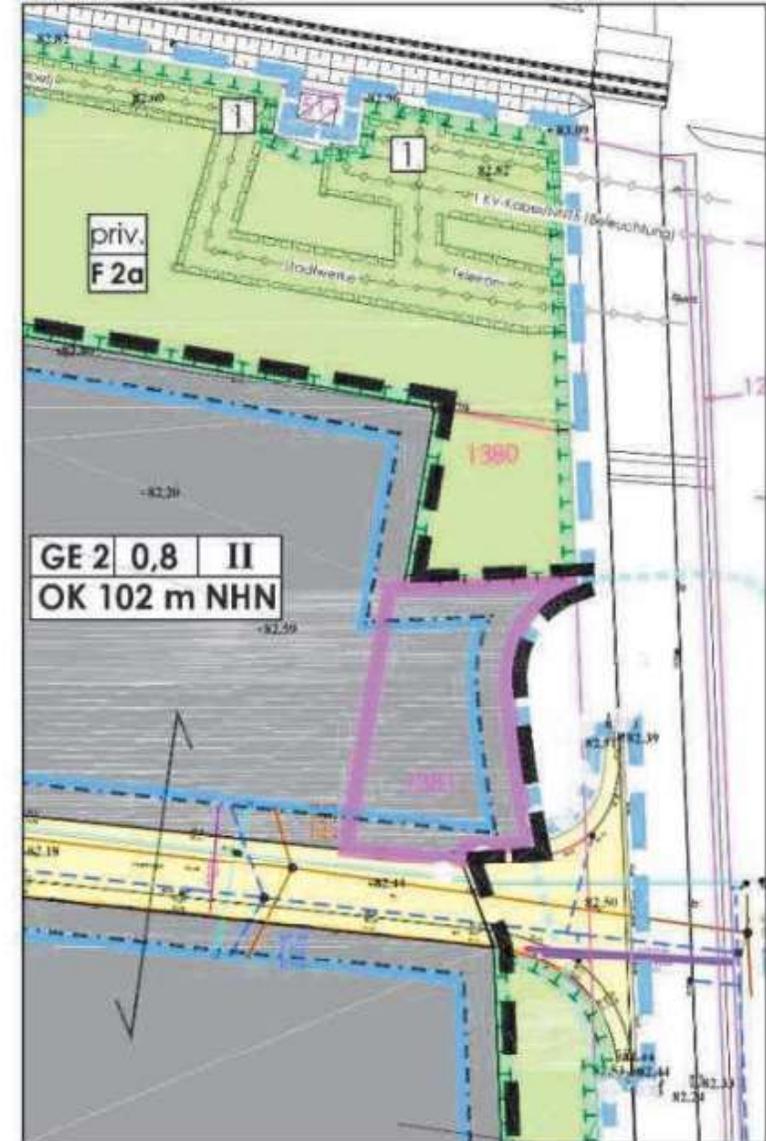
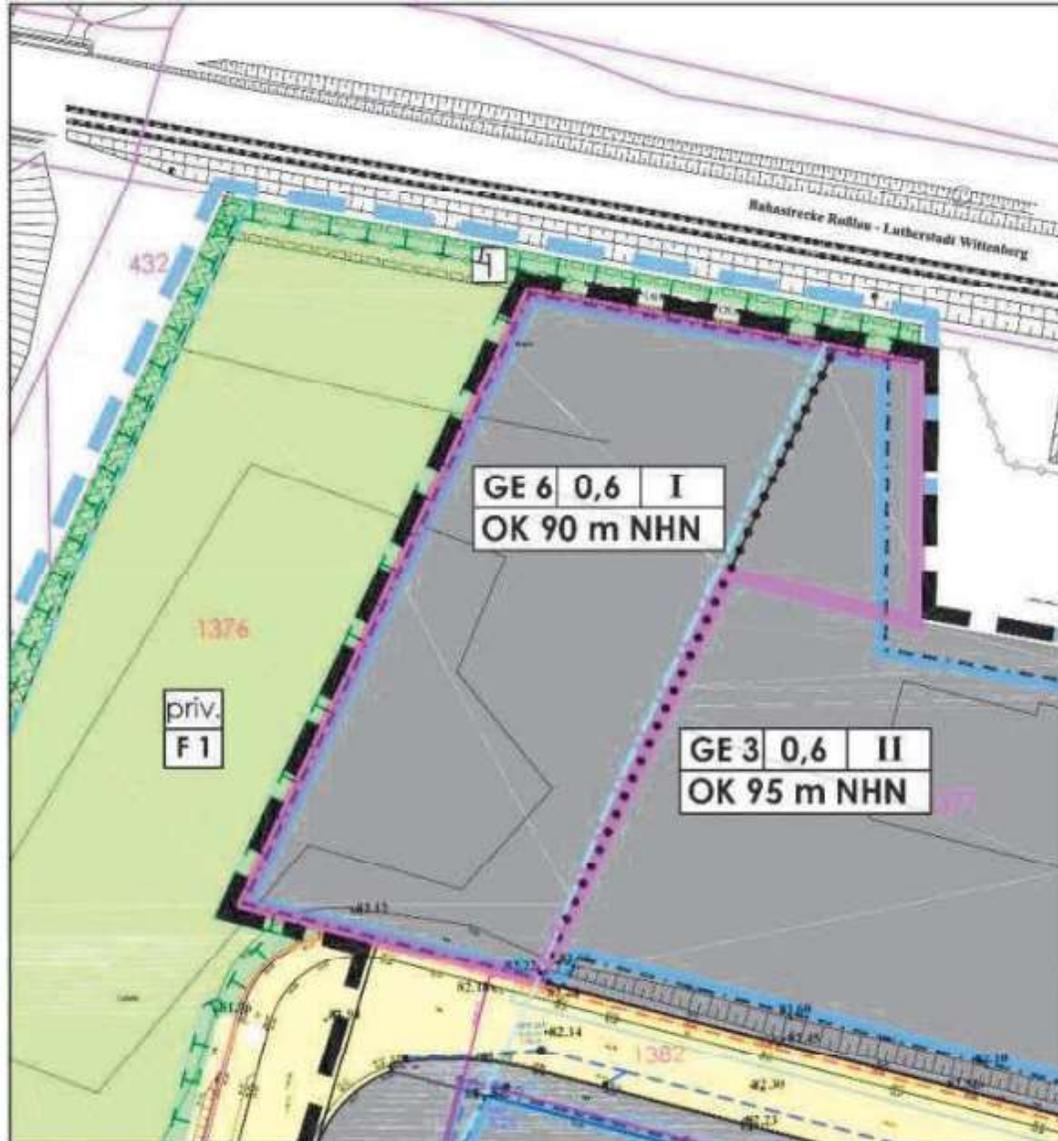


**Abbildung A-5:** Blick auf die Vorhabenfläche GE 2 (rot) sowie die im Bebauungsplan als F 2a benannten Fläche (oben links im Bild)

## **Anhang 2**

### **Übersichtslageplan „Haide Feld III“ (Auszug)**

# Bebauungsplan 1. Änderung 2021 (Auszug)



## Legende

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
-  Änderungsbereiche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt  
 Stadt: Coswig (Anhalt)  
 Gemarkung: Burm  
 Flur: 1  
 Maßstab: 1:1.000  
 Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): 06/2020  
 Vervielfältigungsrecht erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt am 14.07.2009  
 Aktenzeichen: A15-207-2509-7